

Ausstellungsreglement

Ausgabe März 2023

1. Grundsatz

- 1.1. Die Stäfner Kunststage, unter der Bezeichnung «stäfART», ist eine jurierte Ausstellung und findet alle zwei bis drei Jahre mit mind. 22 und max. 28 Kunstschaaffenden statt.
- 1.2. Auf Antrag des Vorstandes kann von der GV eine Ausnahme beschlossen werden.
- 1.3. In Jahren mit einer Expo Stäfa oder einem Stäfner Herbstfest findet in der Regel keine stäfART statt.

2. Zulassungskriterien für Kunstschaaffende

Für die Teilnahme an der stäfART müssen von den Teilnehmenden folgende Bedingungen zwingend erfüllt sein:

- 2.1. Mitglied im Verein stäfART.
- 2.2. Wohnhaft und/oder Arbeitsort und/oder Atelier in Stäfa oder Uerikon.
- 2.3. Zur Ausstellung zugelassen sind zwei- und dreidimensionale Objekte sowie Arbeiten mit neuen Medien (Film, Video, digitale Arbeiten etc.).
- 2.4. Es wird nicht erwartet, dass das künstlerische Schaffen die Erwerbsgrundlage der Teilnehmenden ist.
- 2.5. Über die Zulassung zur Ausstellung entscheidet eine vom Verein unabhängige Jury aufgrund der künstlerischen Qualität.
- 2.6. Die Teilnehmenden kümmern sich selbst um eine geeignete Ausstellungslokalität.

3. Zulassungskriterien für Galerien

- 3.1. Unter Galerien verstehen wir physische Räumlichkeiten, die regelmässig für die Ausstellung und den Verkauf von Kunstwerken genutzt werden.
- 3.2. Teilnehmende Galerien verpflichten sich, mindestens einem jurierten Kunstschaaffenden eine Plattform zu bieten.
- 3.3. Die Galerien erscheinen in einem entsprechend gekennzeichneten Teil des Ausstellungsflyers mit Abbildung und Kurzbeschreibung.

4. Zulassungsverfahren für Kunstschaffende

- 4.1. Die Aufforderung zum Einreichen der Bewerbungsunterlagen für die Teilnahme wird vom Vorstand mindestens ein Jahr vor den Stäfner Kunsttagen (in der Regel anfangs Oktober) den Vereinsmitgliedern mit Angabe der Anmeldefrist mitgeteilt und öffentlich publiziert.
- 4.2. Die Erfüllung der formalen Bedingungen wird durch den Vorstand verifiziert.
- 4.3. Die Jurierung erfolgt ca. 9 Monate vor der Ausstellung, in der Regel anfangs Februar. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - 4.3.1. Drei neuere Werke mit Angabe des Entstehungsjahres sowie einer Dokumentation, die einen Eindruck des gesamten künstlerischen Schaffens vermittelt.
 - 4.3.2. Angaben zum künstlerischen Werdegang: Motivation, Mitgliedschaften, bisherige Ausstellungen.
- 4.4. Der Entscheid über Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbenden innerhalb einer Woche nach der Jurierung ohne Begründung schriftlich mitgeteilt.
- 4.5. Der Entscheid ist definitiv und kann nicht angefochten werden. Es wird darüber keine weitere Korrespondenz geführt.

5. Jurierung

- 5.1. Der Vorstand beruft eine fachlich kompetente Jury ein, welche aus 3 Personen besteht.
- 5.2. Die Mitglieder der Jury sind weder Mitglied im Verein stäfART noch haben sie Wohnsitz in der Gemeinde Stäfa.
- 5.3. Die Jury soll ein ausgeglichenes Verhältnis von Fachpersonen aus dem kulturellen Leben (Kunstschaffende, Galeristen und Kuratoren) aufweisen.
- 5.4. Die Jurierung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet; eine weitere Person führt das Protokoll. Diese beiden Personen sind nicht stimmberechtigt.

6. Aufgaben der Jury

- 6.1. Die Jury beurteilt primär die eingereichten Werke sowie die zugehörige Dokumentation.
- 6.2. Die Jury entscheidet am Tag der Jurierung über Zu- oder Absage.
- 6.3. Die Jury und die weiteren bei der Jurierung anwesenden Personen, sind an die Schweigepflicht gebunden.

7. Teilnahmekosten

- 7.1. Die Teilnahmekosten für Kunstschaffende und Galerien werden vom Vorstand festgelegt und publiziert.
- 7.2. Die Kosten werden pro Kunstschaffendem und (kumulativ) pro Galerie erhoben, also pro Eintrag im Ausstellungsflyer.
- 7.3. Der Teilnahmebeitrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Zulassung beglichen werden.
- 7.4. Die vom Vorstand festgelegten Teilnahmekosten sind nicht kostendeckend. Die teilnehmenden Kunstschaffenden und Galerien verpflichten sich aus diesem Grund bei Bedarf bei der Organisation oder anderen Arbeiten rund um die stäfART mitzuhelfen. Sind sie dazu nicht selber fähig, sind sie um eine Stellvertretung bemüht.

8. Weitere Teilnahmebedingungen

- 8.1. Das eingetragene stäfART-Logo darf unter dem Jahr ausschliesslich durch den Verein stäfART verwendet werden.
- 8.2. Kunstschaffenden ist die Verwendung des stäfART-Logos lediglich in Zusammenhang mit der Teilnahme an den Stäfner Kunsttagen gestattet.
- 8.3. Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Der Verein haftet weder für die Sicherheit der Besuchenden noch für die ausgestellten Werke.

9. Einbezug von Gastgruppen

- 9.1. Zusätzlich zu den von der Jury ausgewählten Teilnehmenden kann eine Auswahl Kunstschaffender einer Gastgemeinde oder anderer Gruppierungen zur Teilnahme eingeladen werden.
- 9.2. Diese präsentieren ihre Werke an einem entsprechend gekennzeichneten, gemeinsamen Ausstellungsort.
- 9.3. Die eingeladene Gastgruppe sorgt für die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 2, insbesondere 2.2., 2.3. und 2.4..
- 9.4. Die Gastgruppe beteiligt sich an den Kosten der Stäfner Kunststage in etwa gleichen Rahmen wie die Stäfner Kunstschaffenden.
- 9.5. Als Gegenleistung für die Teilnahme der Gastgruppe wird eine Gegenausstellung für interessierte Kunstschaffende aus Stäfa (Teilnehmende der vorangehenden stäfART) erwartet. Die Organisation derselben übernimmt die Gastgruppe.

10. Richtlinien für die Ausstellung

- 10.1. Die offiziellen Öffnungszeiten der stäfART sind für alle verbindlich. Sie dürfen individuell unter Angabe im Ausstellungsflyer verlängert, jedoch nicht vorverlegt werden.
- 10.2. Für alle Teilnehmenden werden Wegweiser mit stäfART-Logo, gegen eine Depotgebühr, zur Verfügung gestellt.
- 10.3. Der Fahrplan für den Shuttle-Bus soll an den Ausstellungsorten gut sichtbar angebracht und die nächstgelegene Bushaltestelle darauf markiert werden.

11. «stäfART auf einen Blick» – Plattform aller Kunstschaffenden

- 11.1. Das Zentrum der stäfART ist, wenn immer möglich, das Ortsmuseum «Museum zur Farb».
- 11.2. In Zusammenarbeit mit dem Kuratorium des Museums erarbeitet der Vorstand für jede stäfART ein Konzept für eine attraktive Ausstellung.
- 11.3. In dieser Ausstellung sind alle jurierten Kunstschaffenden mit einem Werk sowie einer Dokumentation zwingend vertreten.

12. Inkrafttreten

- 12.1. Dieses Reglement wurde an der GV 2023 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Ausstellungsreglement Ausgabe 2010.

Stäfa, 17. März 2023 (Datum der GV)

Der Präsident:



Christoph Portmann

Die Protokollführerin:



Rosa Zürcher